



63/
/6+7

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. November 1984

Nr. 3264

EG Winistorf: Genehmigung der Ortsplanungsrevision

Die Einwohnergemeinde Winistorf unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan 1:2'000, den Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan 1:1'000 sowie das Zonenreglement als Bestandteile der Ortsplanungsrevision zur Genehmigung.

Die Nutzungspläne und das Zonenreglement wurden in der Zeit vom 16. Februar bis 16. März 1984 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen gegen den Zonenplan eingereicht. Der Gemeinderat lehnte diese an seiner Sitzung vom 19. September 1984 mit gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und des Zonenreglementes ab. Von der Beschwerdemöglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Die vorliegende Nutzungsplanung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 13 BauG. Die Zonenunterteilung sowie -nutzung und die Erschliessung des Baugebietes sind der Planungs- und Baugesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene angepasst und tragen den Verhältnissen der Gemeinde Winistorf Rechnung. Zudem wurde durch wesentliche Aus- oder Rückzonungen in Reserveland die bisher viel zu gross ausgeschiedene Bauzone auf das von Gesetzes her vorgeschriebene Mass verkleinert.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist zum Zonenreglement das Folgende zu bemerken:

Für Bauten im Landwirtschaftsgebiet, die an die Bauzone angrenzen, sollen gemäss § 22 der Zonenvorschriften die Gestaltungsvorschriften der Kernzone gelten. Demgegenüber beschränken sich aber nach den einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes die Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften der Gemeinden auf die Bauzone oder auf bestimmte, abgegrenzte Flächen im Anschluss an das Baugebiet, wie z.B. Reservegebiete oder Ortsbildschutzzonen, die mit dem Landwirtschaftsgebiet überlagert sind. Im vorliegenden Fall beziehen sich aber die angerufenen Gestaltungsvorschriften auf kein näher bezeichnetes Gebiet, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Bestimmung des § 22 des Zonenreglementes nicht genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Winistorf, bestehend aus dem Zonenplan, dem Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan sowie dem Zonenreglement wird genehmigt.
2. § 22 des Zonenreglementes wird aus Gründen der Rechtssicherheit nicht genehmigt.
3. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an den mit dem vorliegenden Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Dezember 1985 zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1985 noch 4 Zonenpläne, 2 Erschliessungs- und Strassenklassierungspläne und 2 Zonenreglemente, wovon von je 1 Exemplar

je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen.
Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu
versehen.

5. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungs- und
Baugebiet an den mit diesem **Beschluss genehmigten Zonen-**
plan anzupassen.

6. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-,
Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonen-
reglement vom 22.3.68 (RRB Nr. 1412) wird vollständig
durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbe-
züglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft,
soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der
vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 400.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 13.--	Kto..2020-435.00
	<u>Fr. 413.--</u>	<u>zahlbar innert 30 Tagen</u>

(Staatskanzlei Nr. 294)LS

Der Staatsschreiber :

rc 

Verteiler Seite 4

Bau-Departement (2) Bi/S

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plansatz/
Reglement

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt I, Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Plan-
ausschnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4511 Winistorf, mit 1 gen. Plansatz/Regle-
ment/Planausschnitt KRP (folgt später) Einzahlungsschein/
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4511 Winistorf

Ingenieurbüro R. Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Die Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde

Winistorf wird genehmigt.